



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 03 vom 25.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten im Landkreis Schwandorf	2
---	----------

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-
im Landkreis Schwandorf**

Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten im Landkreis Schwandorf

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 25.01.2021

Anlage:
Lageplansammlung

Das Landratsamt Schwandorf legt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737), geändert durch Verordnung vom 08.01.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 5), geändert durch Verordnung vom 15.01.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 54), folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten im Landkreis Schwandorf fest:

1. Alle öffentlichen und privaten Parkplätze, die für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, an folgenden Einrichtungen, einschließlich der Verkehrsflächen und Vorplätze zu diesen Einrichtungen:
 - 1.1. Sporthallen
 - 1.2. Mehrzweckhallen
 - 1.3. Stadthallen
 - 1.4. Hallenbäder
 - 1.5. Supermärkten
 - 1.6. Einkaufszentren
 - 1.7. Möbelhäusern
 - 1.8. Fastfood-Ketten
 - 1.9. Baumärkten
 - 1.10. Park- und Rideanlagen der Deutschen Bahn AG oder sonstigen Trägern im Bereich von Bahnhofanlagen
2. Alle öffentlichen Orte entsprechend folgender Beschreibung:
 - 2.1. Stadtgebiet Burglengenfeld:
 - 2.1.1. der gesamte Marktplatz mit allen Verkehrsflächen von Einmündung Rathausstraße bis Einmündung Kallmünzer Straße
 - 2.1.2. Zufahrt und Vorplatz zum Parkhaus an der Regensburger Straße
 - 2.1.3. Chr.-Willibald-Gluck Straße von Marktplatz bis Christuskirche

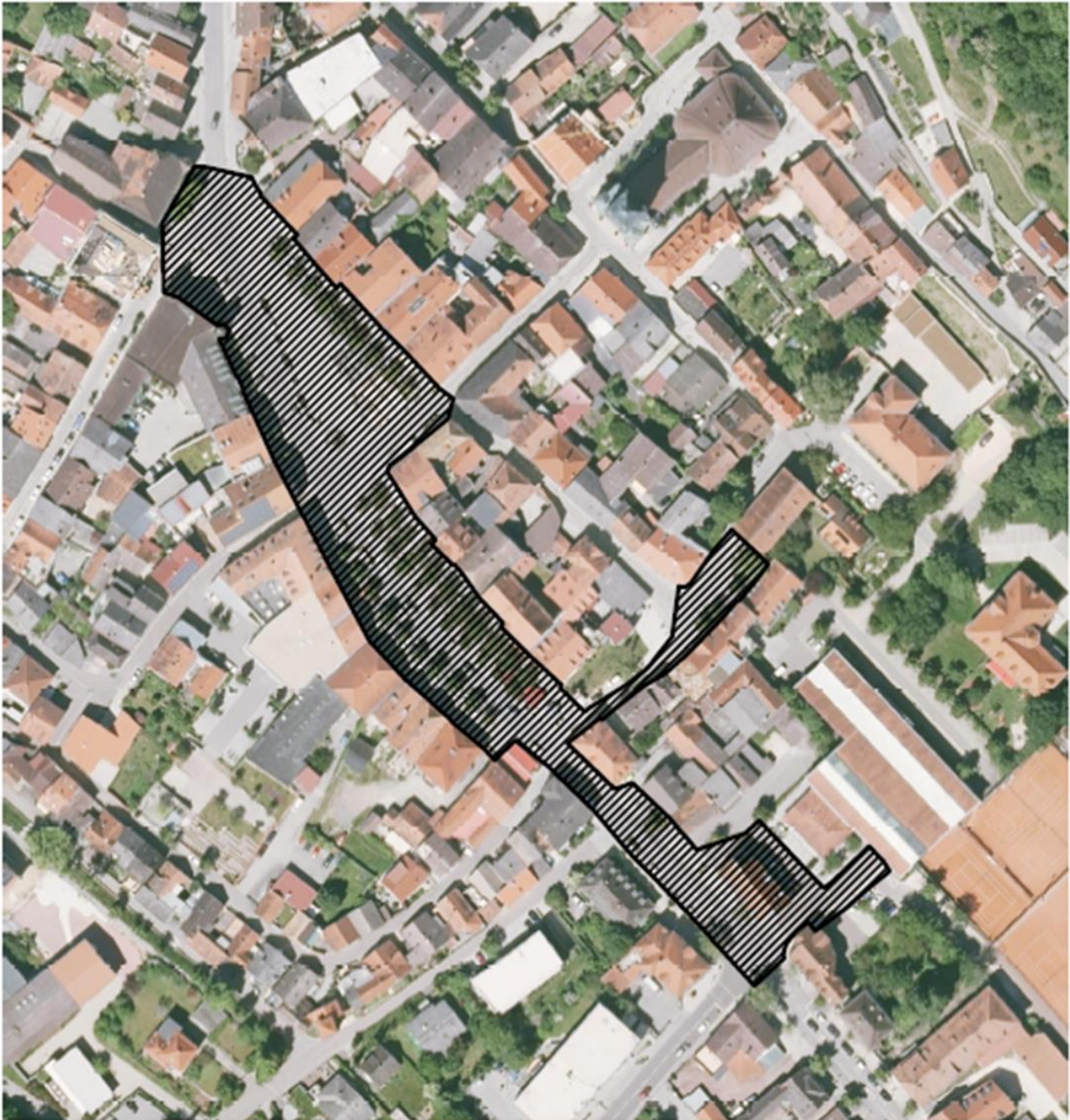
2.2. Stadtgebiet Schwandorf:

- 2.2.1. Kirchgasse mit Freifläche um Kirche St. Jakob
- 2.2.2. Oberer Marktplatz und unterer Marktplatz mit umlaufenden Straßen- und Fußgängerbereichen
- 2.2.3. Nürnberger Straße ab Fußgänger-Ampel bei Notariat
- 2.2.4. Rathausstraße
- 2.2.5. Breite Straße von Rathausstraße bis Bahnhofstraße
- 2.2.6. Bahnhofstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Klosterstraße
- 2.2.7. Schwaigerstraße
- 2.2.8. Friedrich-Ebert-Straße zwischen Marktplatz und Wendelinplatz
- 2.2.9. Wendelingplatz

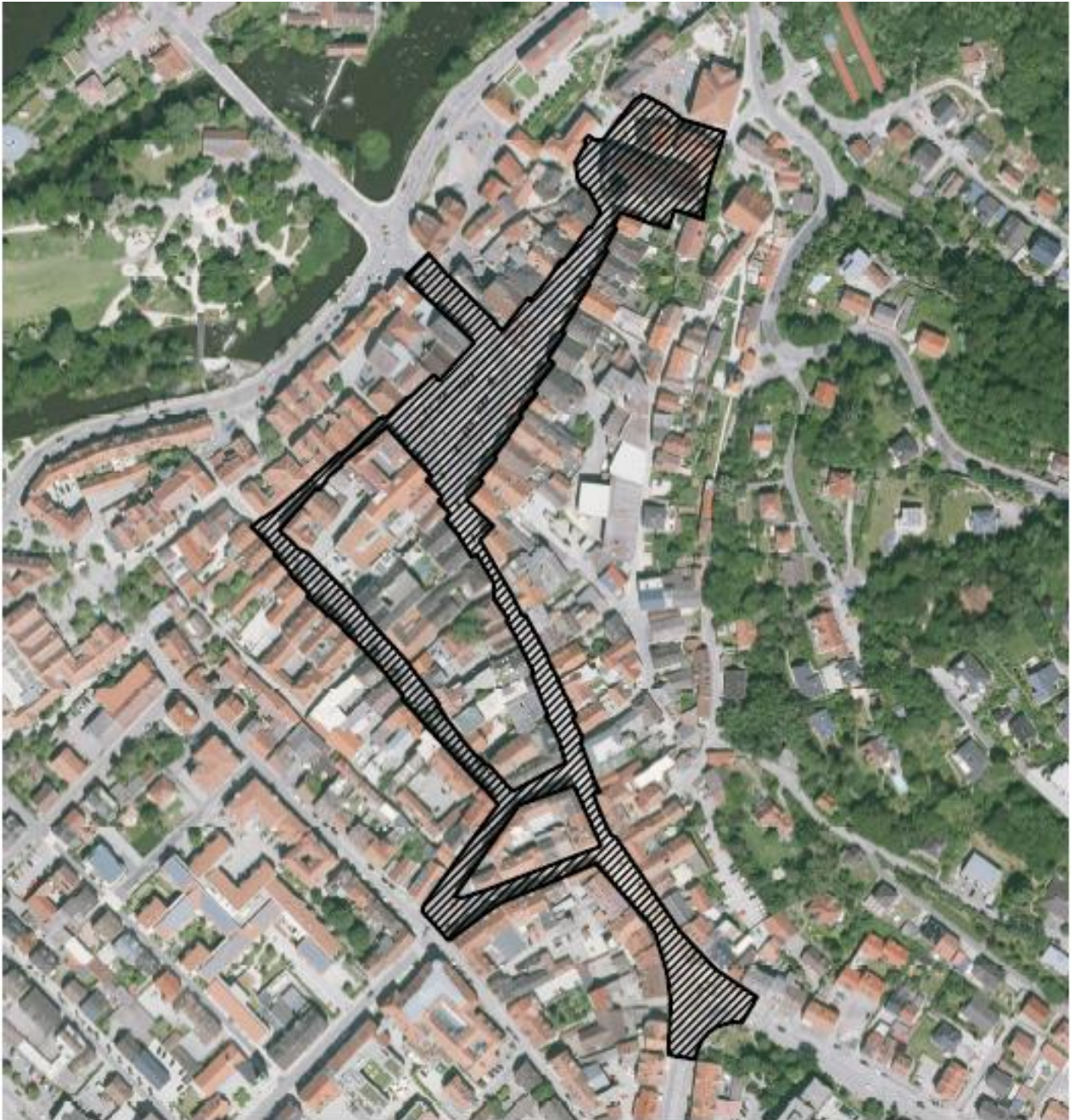
- 3. Die Orte nach Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage Lageplansammlung.
- 4. Für die Flächen und Orte nach vorstehenden Nrn. 1 und 2 gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung das Verbot Alkohol zu konsumieren gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV.
- 5. Das Landratsamt Schwandorf behält sich die Bekanntmachung weiterer Festsetzungen im Falle weiter ansteigender Infektionszahlen vor.

Ebeling
Landrat

Lagepläne:



Burglengenfeld



Schwandorf